Staatsanwaltschaft Stuttgart

Neckarstraße 145 Telefon (07 11) 9 21 (Durchwahl) Konto der Landesoberkasse Stuttgart: Baden-Württembergische Bank Stgt. (BLZ 600 200 30) Konto-Nr. 1 000 919 900

Staatsanwaltschaft Stuttgart · Postfach 10 60 48 · 70049 Stuttgart

Geschäftsnummer

Bitte immer angeben!

Tel.-Durchwahl

Datum

1241 VRs 34417/93 b 921-4244 22.07.96 bi

Herrn Germar Scheerer Zeppelinstraße 40

Ladung zum Strafantritt

71157 Hildrizhausen

geboren am Staatsangehörigkeit 29.10.64 Limburg, Lahn deutsch

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Sie haben nach dem

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23.06.95 -17 Kls 63/94- wegen Volksver-

zu verbüßen:

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten

Vollzugsanstalt Schloß 1

72108 Rottenburg

Sie werden aufgefordert, diese Strafe in der nebenbezeichneten Vollzugsanstalt

> 26.08.96 anzutreten.

Treten Sie die Strafe rechtzeitig an, kann dies bei der Ausgestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden und im Vergleich zu Verurteilten, die zur Strafverbüßung verhaftet werden müssen, Ihre Aussichten verbessern, an Vollzugslockerungen teilzunehmen und beurlaubt zu werden

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muß gegen Sie ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen werden. Durch einen Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung oder durch ein Gnadengesuch werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Strafantritt nicht entbunden.

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln zum Strafantritt erscheinen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß sind mitzubringen.

Es empfiehlt sich, daß Sie auch Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren

Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Hinweise auf der Rückseite dieser Ladung.

(Keinhardt) Rechtspfleger

VO 3 Ladung zum Strafantritt -